

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung
des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen,
Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Donau-km 2321,7 bis 2282,5**

**Polder Steinkirchen
Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG zur
vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen
Begleitplans**

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd erlässt folgende

Vorläufige Anordnung

A.

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

In dem am 16.09.2014 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaates Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), beide vertreten durch die RMD Wasserstraßen GmbH (RMD) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau von km 2321,7 bis 2282,5 (nachfolgend: Ausbau der Wasserstraße) sowie die Erhöhung des Schutzgrades des bestehenden Hochwasserschutzsystems auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis (nachfolgend: Verbesserung des Hochwasserschutzes) wird gemäß § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) folgende Teilmaßnahme der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgesetzt:

Durchführung der FFH-Maßnahme Nr. 1-11 V_{FFH} gemäß Anhang 1 zur Beilage 127 (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht), Maßnahmenblätter S. 76 f., zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Polder Steinkirchen, bestehend aus der Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch regelmäßige Mahdgänge ab dem Zeitraum Mai / Juni 2016.

II. Umfang der Planunterlagen

Die für den Antrag auf vorläufige Anordnung relevanten Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsunterlagen enthalten:

Beilage Nr.	Bezeichnung	Ordner Nr.
001	Erläuterungsbericht	001
002	Übersichtslageplan Ist-Zustand mit Deichen und Überschwemmungsflächen	001
003	Übersichtslageplan Ausbauzustand mit Deichen und Überschwemmungsflächen, Technische Maßnahmen	001
029	Technische Planung Donau-km 2321,70 bis 2287,43 (Lageplan Bl. 31)	003
Unterlagen zur Beschreibung der Maßnahmen im Polder Steinkirchen (Beilagen 114, 118 f.)		
114	Übersichtslageplan, Technische Maßnahmen	009
118	Längsschnitt mit Geologie Deich Natternberg Ort	009
119	Regelquerschnitte Hochwasserschutzdeiche	009
Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung		
127	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) einschließlich Anhang 1 (Maßnahmenblätter)	010
148	Übersichtsplan 1 Landschaftspflegerische Begleitplanung	012
171	Lageplan Blatt 31, Landschaftspflegerische Maßnahmen	014
Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung		
226	Methodikhandbuch Umweltplanung Methodikhandbuch FFH-VU, saP, LBP, UVU und WRRL: Erfassung und Bewertung sowie Prognose und Bewertung von Umweltauswirkungen	017
Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil 1: Beschreibung der Umwelt		
227	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschließlich Gewässerschutz gemäß WHG und WRRL: Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	018
253	Bestand und Bewertung: Tiere (Tagfalter, Weichtiere, Großkrebse, Totholzinsekten)	019
Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil 2: Auswirkungsprognose		
278	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschließlich Gewässerschutz gemäß WHG und WRRL: Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	022
304	Konflikte: Tiere (Tagfalter, Weichtiere, Großkrebse, Totholzinsekten)	024
Fachbeitrag Artenschutz		
352	Fachbeitrag Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen (saP)	028
360	Bestand und Beeinträchtigungen: Arten nach Anhang IV FFH-RL	028
361	Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG (AVZ)	029

III. Anordnungen

1. Rechte Dritter

§ 1

Vor Beginn von Mahdarbeiten hat der Träger des Vorhabens von den betroffenen Grundstückseigentümern die schriftliche Zustimmung zu der Durchführung der Maßnahme einzuholen und diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2. Naturschutz

§ 2

- (1) Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (2) Der zuständige Jagdpächter, Herr [REDACTED], ist spätestens einen Tag vor jedem Mahdgang zu verständigen.

IV. Anordnungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet.

VI. Kostenentscheidung

Die vorläufige Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

VII. Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung tritt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 WaStrG außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird.
2. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.
3. Wird eine Teilmaßnahme oder das Vorhaben insgesamt durch die anschließende Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wieder herzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).
4. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die Teilmaßnahme erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die RMD. Träger des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die RMD (nachfolgend: Träger der Vorhaben – TdV –).

2. Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahme

Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahme ist die Durchführung der FFH-Maßnahme Nr. 1-11 V_{FFH} gemäß Anhang 1 zur Beilage 127 (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht), Maßnahmenblätter S. 76 f., zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Deichbaumaßnahmen im Polder Steinkirchen, bestehend aus der Vergrämung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ab dem Zeitraum Mai / Juni 2016 durch regelmäßige Mahdgänge.

Der TdV beabsichtigt Anfang April 2017 mit den Deichbauarbeiten im Polder Steinkirchen zu beginnen.

Im Bereich der geplanten Deichtrasse Natternberg besteht die Gefahr, dass durch die Bautätigkeit artenschutzrechtlich geschützte Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings getötet werden. Zur Vermeidung vorhabenbedingter Tötungen von Vorhaben der Art soll rechtzeitig vor Baubeginn – soweit erforderlich – mit der Vergrämung von Individuen begonnen werden. Hierfür sollen die durch das Vorhaben beanspruchten Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erforderlichenfalls durch gezielte Mahd ungünstig für die Eiablage gestaltet werden. Die betroffenen Flächen sollen – sofern im Rahmen der Begehungen die Eiablage- und Larvenfutterpflanze „Großer Wiesenknopf“ angetroffen wird – in Bezug auf Umfang und Zeitpunkt dergestalt gemäht werden, dass die Pflanze nicht zur Blüte gelangt.

Gegenstand des Antrags ist auch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3. Verfahren

3.1 Verfahren in Bezug auf die 2014 vorgelegte Planung

3.1.1 Vorlage der Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 09.08.2013 den Antrag auf Planfeststellung für den Donauausbau Straubing - Vilshofen (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd (GDWS – Ast. Süd) gestellt.

Die vollständigen Planunterlagen sind am 01.09.2014 bei der GDWS – Ast. Süd – eingegangen.

3.1.2 Bekanntmachung der Vorhaben

Die Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG mit Datum vom 22.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 30.10.2014 Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.1.3 Planauslegung

Die Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom 16.09.2014 bis einschließlich 16.10.2014 bei den nachfolgend genannten Stellen während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

- Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen,
- Bauamt der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen,
- Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf,
- Rathaus des Marktes Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten,
- Rathaus der Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg,
- Rathaus der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten,
- Bauamt der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling,
- Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach,
- Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching,
- Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen,
- Umweltamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing sowie
- GDWS – Ast. Süd, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg.

Je ein Satz der Variantenunabhängigen Untersuchungen („EU-Studie“) zum Ist-Zustand und zur Variante A lag in vorstehend genanntem Zeitraum zur Einsicht aus im Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, im Umweltamt der Stadt Straubing sowie bei der GDWS – Ast. Süd.

3.2 **Verfahren in Bezug auf die erste Änderungs-/Ergänzungsplanung**

3.2.1 Vorlage der geänderten und ergänzenden Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 20.05.2015 den Antrag auf Planänderung und -ergänzung gestellt und die dazugehörigen Planunterlagen vorgelegt. Die vollständigen Planunterlagen sind am 27.05.2015 bei der GDWS – Ast. Süd eingegangen.

3.2.2 Bekanntmachung der geänderten und ergänzenden Planung

Die Planänderungen und -ergänzungen sowie Zeit und Ort der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen wurden gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG mit Datum vom 29.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 31.07.2015 diesbezüglich Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.2.3 Auslegung der geänderten und ergänzenden Planung

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom 17.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015 bei den unter Ziff. 3.1.3 genannten Stellen während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

3.3 **Beteiligung der Republik Österreich am Verfahren**

Der Republik Österreich wurden auf deren Antrag gemäß Art. 7 EU-UVP-Richtlinie 2014/52/EU sowie gemäß Art. 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Konvention“) die Planfeststellungsunterlagen für die verfahrensgegenständlichen Vorhaben übermittelt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das oberösterreichische Landesgebiet durch die Oberösterreichische Landesregierung geprüft und einer fachlichen Beurteilung unterzogen.

Die Unterlagen sowie das Ergebnis der o. g. Prüfung (Stellungnahme der zuständigen Amtssachverständigen für Hydrologie bzw. Wasserbautechnik vom 11.06.2015) lagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 12.06.2015 bis 10.07.2015 (jeweils einschließlich) beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung in Linz aus. Gleichzeitig wurde jedermann die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.07.2015 gegeben. Der Planfeststellungsbehörde wurde mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31.07.2015 mitgeteilt, dass innerhalb der o. g. Frist dort keine Stellungnahmen eingegangen sind. Dem Schreiben war die Stellungnahme der Amtssachverständigen vom 11.06.2015 beigelegt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird für beide Vorhaben ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nach § 14 WaStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Für den Ausbau der Wasserstraße ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben gemäß § 14 WaStrG. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes bedarf eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes stehen in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang. Keines der Vorhaben könnte durchgeführt werden, ohne die Verwirklichung des jeweils anderen zu gefährden, so dass eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 VwVfG).

Die Bundeswasserstraße Donau ist Teil der Rhein-Main-Donau-Verbindung, die die Nordsee mit dem Schwarzen Meer verbindet. Da es sich um einen bedeutsamen internationalen Verkehrsweg handelt, wird durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße im Vergleich mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Demzufolge sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften des WaStrG maßgeblich (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Die GDWS – Ast. Süd ist für den Erlass von vorläufigen Anordnungen sachlich und örtlich zuständig. Nach § 14 Abs. 1 WaStrG liegt die Zuständigkeit bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (WSD Süd). Zum 01.05.2013 wurde mit Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 26.04.2013 (Bundesanzeiger vom 30.04.2013) die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingerichtet. Die WSD Süd verlor ihren Status als eigenständige Direktion und wird als Außenstelle Süd der Generaldirektion fortgeführt. Für die der WSD Süd durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben bleibt die GDWS – Ast. Süd zunächst als Rechtsnachfolgerin zuständig.

2. Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufige Anordnung

2.1 Allgemeinwohlgründe, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern

Die aufgrund dieser vorläufigen Anordnung vorgezogen durchzuführende Teilmaßnahme dient der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Ferner dient die Maßnahme der Vermeidung von Tötungen von Individuen der artenschutzrechtlich geschützten Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Das bestehende Hochwasserschutzsystem gewährleistet in großen Teilbereichen nur einen Schutz gegen ein etwa 30-jährliches Hochwasser. Dies entspricht nicht den heutigen Bemessungsgrundsätzen (Schutzgrad $HQ_{100} + 1$ m Freibord für geschlossene Siedlungsbereiche und wichtige Infrastruktureinrichtungen). Die verheerenden Folgen größerer Hochwasserereignisse wurden an der Donau zuletzt im Juni 2013 offensichtlich.

Der TdV hat im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ein Gesamtkonzept, bestehend aus fünf Poldern, vorgelegt.

Der Beginn der Deichbauarbeiten im Polder Steinkirchen ist für Anfang April 2017 geplant. Es besteht die Gefahr, dass durch die Bautätigkeiten Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings getötet werden. Um dies zu vermeiden soll rechtzeitig vor Baubeginn – soweit erforderlich – mit der Vergrämung von Individuen begonnen werden. Hierfür sollen die durch das Vorhaben beanspruchten Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erforderlichenfalls durch gezielte Mahd ungünstig für die Eiablage gestaltet werden. Die betroffenen Flächen sollen – sofern im Rahmen der Begehungen die Eiablage- und Larvenfütterpflanze „Großer Wiesenknopf“ angetroffen wird – in Bezug auf Umfang und Zeitpunkt dergestalt gemäht werden, dass die Pflanze nicht zur Blüte gelangt.

Sollten im Rahmen der Begehungen keine Wiesenknoppflanzen angetroffen werden, entfallen die Mahdarbeiten.

2.2 Wahrung der nach §§ 74 Abs. 2 VwVfG, 14b Nr. 6 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen

Die für die Durchführung der beantragten Maßnahme erforderlichen Flächen sind derzeit im Eigentum Dritter.

Die Sicherstellung der Wahrung der Rechte und Interessen dieser Dritten ist durch die Anordnung § 1 (Abschnitt A.III.1) dieser vorläufigen Anordnung gegeben.

Im Übrigen entstehen durch die vorgezogene Durchführung der beantragten Maßnahme keine Nachteile für die nach §§ 74 Abs. 2 VwVfG, 14b Nr. 6 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen.

2.3 Keine wesentliche Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse

Eine wesentliche Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse durch die vorgezogenen Teilmaßnahmen ist ausgeschlossen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)

Da die vorgezogenen Teilmaßnahmen aufgrund des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich sind, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG (entsprechend) erfüllt sein (§ 69 Abs. 2 WHG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

3.1 Voraussichtlich Entscheidung zu Gunsten des TdV

Gegen das Konzept des TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen vorgetragen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Einwendungen vom TdV Planänderungen vorzunehmen sind, ohne dass jedoch das Gesamtkonzept als solches in Frage gestellt würde.

Ungeachtet etwaig erforderlicher Planänderungen ist derzeit damit zu rechnen, dass das vorgelegte Konzept planfestgestellt werden wird.

3.2 Überwiegendes öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der Maßnahme. In-soweit wird auf die vorstehenden Ausführungen (Ziff. 2.1) verwiesen.

3.3 Selbstverpflichtung des TdV zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes

Eine derartige Selbstverpflichtung des TdV ist nicht erforderlich, da dieser bereits nach § 14 Abs. 2 Sätze 7 und 8 WaStrG gesetzlich zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet ist. In-soweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt A.VII.3 verwiesen.

4. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, sondern um einen Bestandteil der Landschaftspflegerischen Begleitplanung selbst, der zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorgesehen und damit auf die Vermeidung von Eingriffen gerichtet ist. Sofern durch die Maßnahmen zunächst Eingriffe bewirkt werden, ist insoweit im Hinblick auf das naturschutznähere Endziel, die Vermeidung baubedingter Tötungen von Vorkommen, keine weitere Kompensation erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.01.2009 – Az.: 7 B 45/08, Rn 20 – juris –). Im Übrigen handelt es sich bei der Vergrämung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings um eine temporäre Maßnahme auf vergleichsweise kleinem Raum, welche überdies entfällt, sofern im Rahmen der Begehungen keine Wiesenknopfpflanzen angetroffen werden.

5. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG)

Die vorgezogene Teilmaßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Vielmehr sollen durch die Maßnahme baubedingte Störungen bzw. Tötungen von Individuen gerade vermieden werden.

Beeinträchtigungen anderer Tiere oder Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt sind durch die vorgezogene Durchführung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Mahdarbeiten finden – soweit erforderlich – auf wenigen Flächen statt. Falls ab dem Zeitraum Mai / Juni 2016 keine Wiesenknopfpflanzen angetroffen werden, entfallen die Mahdarbeiten.

In Bezug auf wider Erwarten eintretende Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt wird auf die Hinweise unter Abschnitt A.VII.2 und A.VII.3 verwiesen.

6. Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete „Donau(auen) zwischen Straubing und Vils-hofen“ sind durch die vorgezogene Durchführung der beantragten Maßnahme nicht zu erwarten.

In Bezug auf wider Erwarten eintretende Beeinträchtigungen der vorgenannten Natura 2000-Gebiete wird auf die Hinweise unter Abschnitt A.VII.2 und A.VII.3 verwiesen.

7. Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes

Die Durchführung der beantragten Maßnahme stellt keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorgaben dar.

Ungeachtet dessen liegen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Maßnahme dient dem Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ferner ist die Durchführung der Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Das Hochwasserschutzkonzept bezweckt die Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit des Menschen und für die öffentliche Sicherheit. Mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Die vorgezogene Teilmaßnahme dient der Vermeidung von Eingriffen.

Zumutbare Alternativen zu der beantragten Vergrämung zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind, sofern die Wiesenknopfpflanze im Rahmen der Begehungen angetroffen wird, nicht ersichtlich.

8. Verfahren

8.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen

8.1.1 Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 01.02.2016 wurde der Regierung von Niederbayern, der Stadt Deggendorf, dem Landratsamt Deggendorf, dem Bayerischen Bauernverband, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), dem Landesjagdverband Bayern e. V. (LJV) sowie dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Regensburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beantragten vorgezogenen Teilmaßnahmen bis zum 25.02.2016 gegeben.

Dem LBV wurde auf dessen Antrag Fristverlängerung bis zum 29.02.2016 gewährt.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 24.02.2016 mitgeteilt, dass mit der Durchführung der Teilmaßnahmen Einverständnis besteht. Seitens der Regierung von Niederbayern wird die Abstimmung der Ausführungsplanung des TdV mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde gefordert.

Das WSA Regensburg hat mit Schreiben vom 02.03.2016 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die beantragte vorgezogene Durchführung der Maßnahmen bestehen.

Der BN hat mit Schreiben vom 25.02.2016 wie folgt Stellung zu den vorgezogenen Teilmaßnahmen genommen:

Mit den geplanten Maßnahmen bestehe vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes seitens des BN Einverständnis. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass eine vorläufige Anordnung nicht die spätere Planfeststellung präjudiziert und dass erforderlichenfalls der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

Als Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme für die Vergrämung wird vom BN die ökologische Optimierung der Flächen, die nicht für die Deichtrasse benötigt werden, durch Anpassung der Mahdzeitpunkte für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling angeregt.

Der LBV hat mit Schreiben vom 29.02.2016 Stellung genommen und mitgeteilt, dass grundsätzlich Einverständnis mit der vorgezogenen Durchführung der Maßnahmen besteht.

Es werde davon ausgegangen, dass für die vergrämen Tiere in erreichbarer Distanz Ersatzlebensräume vorhanden sind.

In Bezug auf die Rechtswirkungen der vorläufigen Anordnung wird auf die Stellungnahme des BN verwiesen.

Der LJV hat mit Schreiben vom 11.02.2016 Stellung genommen und die rechtzeitige Information des zuständigen Jagdpächters vor jedem Mahdengang gefordert.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

8.1.2 Rechtliche Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Anregung des BN zur Optimierung von Flächen im Nahbereich der Vergrämungsmaßnahme ist abzulehnen:

Die Vergrämungsmaßnahme ist als Vermeidungsmaßnahme nicht ausgleichspflichtig (s. o. Ziff. 4) und bereits Gegenstand der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

Ungeachtet dessen ist die angeregte Optimierung der Flächen nicht erforderlich, da im gesamten Umfeld des Maßnahmenbereichs reichliche Grünflächen vorhanden sind.

Darüber hinaus würde die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme zu neuen Grundstücksbetroffenheiten führen, da sich die vom BN vorgeschlagenen Flächen nicht im Eigentum des TdV befinden.

Im Übrigen wird den vorgebrachten Einwendungen und Hinweisen durch die Anordnungen unter Abschnitt A.III. Rechnung getragen.

8.2 **Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde**

Durch die Maßnahme sind weder Belange der Landeskultur noch solche der Wasserwirtschaft berührt. Eine Einholung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG erfolgte daher nicht.

Ungeachtet dessen hat die für die Erteilung des Einvernehmens gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23.11.20019 in der Fassung vom 04.10.2015 zuständige Regierung von Niederbayern ausweislich ihrer Stellungnahme vom 24.02.2016 ihr Einverständnis mit der Durchführung der Maßnahme erklärt.

8.3 **Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dieser vorläufigen Anordnung mit Erlass vom 10.05.2016 (Az.: WS 15/526.6/1.6) zugestimmt.

9. **Begründung der Anordnungen**

zu 1. – Rechte Dritter (§ 1):

Die für die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme vorgesehenen Flächen befinden sich derzeit im Eigentum Dritter. Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass eine Inanspruchnahme der Flächen, soweit diese nicht vom TdV erworben werden, nur unter der Voraussetzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen erfolgt.

zu 2. – Naturschutz (§ 2):

(1):

Mit dieser Anordnung wird der Forderung der Regierung von Niederbayern nachgekommen (s. o. Ziff. 8.1.1).

(2):

Mit dieser Anordnung wird der Forderung des LJV entsprochen (s. o. Ziff. 8.1.1).

10. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt hier darin begründet, dass die Einhaltung des geplanten Beginns der Deichbaumaßnahmen voraussetzt, dass die Vergrämung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der Art rechtzeitig durchgeführt wird.

Würde die Umsetzung der vorgenannten Vergrämungsmaßnahme Nr. 1-11 V_{FFH} nicht wie geplant erfolgen, könnten auch die Deichbauarbeiten nicht wie geplant beginnen. Somit würde sich die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts verzögern.

11. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 159 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. Nr. 5 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Kostenverzeichnisses. Die Gebührenfreiheit stützt sich auf § 9 Abs. 5 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904). Die Gebührenfreiheit entbindet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BGebG nicht von der Erstattung der in § 12 Abs. 1 Satz 1 BGebG angeführten Auslagen. Es werden jedoch keine Auslagen erhoben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BGebG).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Süd
Wörthstraße 19
97082 Würzburg**

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Süd

Im Auftrag

(Welte)
Regierungsrätin